



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

222

Neufassung der Entgeltregelung Städtische Museen Jena

222

Regiejagd - Verwaltung der städtischen Eigenjagdbezirke durch das Sachgebiet Stadtförsten

223

Verkehrsberuhigung im Paradies und in der Oberaue

225

Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Coppanzer Weg“, Aufhebungsbeschluss

225

### Öffentliche Bekanntmachungen

227

Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan „Am Marstall“ in der Gemarkung

Wenigenjena

227

Ausschusssitzungen

228

Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG

228

### Öffentliche Ausschreibungen

228

Kolksicherung BT 70-Brücke

228

Vorhaben: Kindertagesstätte „Fuchs und Elster“, Stoystraße 1, Jena

229

Vorhaben: Ernst-Abbe-Sportfeld Jena, In der Oberaue, 07745 Jena

229

Vorhaben: Sportforum Jena, Hallenkomplex I, Am Stadion 1, 07745 Jena

230

Offenes Verfahren nach § 17a VOL/A Abschnitt II

230

D-Jena: Cateringdienste für sonstige Unternehmen und Einrichtungen

Gastronomische Bewirtschaftung von Veranstaltungen im Volkshaus

231

Sachbearbeiter/in im Vollstreckungsaußendienst

232

## Beschlüsse des Stadtrates

### Neufassung der Entgeltregelung Städtische Museen Jena

- beschl. am 07.06.2000, Beschl.-Nr. 00/06/13/0298

Der neuen Entgeltregelung der Städtischen Museen Jena wird zugestimmt.

#### Begründung:

Die bisherige Entgeltregelung der Städtischen Museen Jena stammt aus dem Jahr 1993. Nach zahlreichen Umstrukturierungen des Stadtmuseums Göhre und des Romantikerhauses sind die Eintrittspreise der Städtischen Museen neu zu fassen. Mit der Umgestaltung des Romantikerhauses 1999 ist eine museale Gedenkstätte von europäischer Ausstrahlungskraft entstanden. Das Museum der Frühromantik erstreckt sich seit der Umgestaltung des Hauses über drei Ausstellungsetagen, in denen die Frühromantik als gesellschaftliches Phänomen mit Modellcharakter präsentiert wird.

Die qualitativen Verbesserungen und verbesserte Leistungsangebote rechtfertigen unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Veränderung der Entgeltregelung für das Romantikerhaus. Für die Zeit der Rekonstruktion des Stadtmuseums/ Teilbereich Alte Göre gelten die bisherigen Eintrittspreise bis zur Neugestaltung und der Wiederinbetriebnahme des Gebäudes als Stadtgeschichtsmuseum.

Die Leistungen für Dritte für die Benutzung des Fundus und Bereitstellung von wissenschaftlichen Auskünften wird künftig über eine Gebührensatzung geregelt, die der Satzung des Stadtarchivs Jena in wesentlichen Punkten angeglichen ist. Mit der Anhebung der Eintrittspreise für das Romantikerhaus wird eine Erhöhung der Einnahmen in der Haushaltsposition Eintrittsgelder 32120-11000 erwartet. Ein Einbruch in die Besucherzahl des Romantikerhauses wird nicht erwartet, da es weiterhin für sozial Schwache, Kinder und Jugendliche und weitere Ermäßigungsberechtigte Sonderregelungen gibt. Die Umrechnung in Euro wurde in den Einzelpositionen durch Auf- bzw. Abrundung erhöht oder verringert. Die Abrundungen erfolgten insbesondere bei Schülern, Studenten und Rentnern. Diese Herleitung wird nicht Bestandteil der Entgeltregelung.

### Entgeltregelung der Städtischen Museen Jena

Eintrittspreise	DM/Euro
1. Stadtmuseum/Historische Ausstellung	
a) Erwachsene/Person	5,00 / 3,00
b) Schüler, Studenten, Rentner/Person	3,00 / 1,50
- Lehrer und Schüler Jenaer Schulen und Jener Kindergartengruppen haben bei schulischen Veranstaltungen während der Schulzeit freien Eintritt -	
c) Lehrer und Schüler aller Jenaer Schulen und Kindergartengruppen bei Sonderveranstaltungen	

während der Ferienzeit 1,00 / 0,50  
entstehende Materialkosten (z. B. Bastelmaterialien) werden nach Aufwand zusätzlich berechnet

d) Erzieher und Kinder Jenaer Kindergruppen/Person 1,00 / 0,50

2. Romantikerhaus
  - a) Erwachsene/Person 7,00 / 3,50
  - b) Schüler, Studenten, Rentner/Person 3,00 / 1,50  
- Lehrer und Schüler aller Jenaer Schulen und Kindergartengruppen haben bei schulischen Veranstaltungen während der Schulzeit freien Eintritt
  - c) Lehrer und Schüler aller Jenaer Schulen und Kindergartengruppen bei Sonderveranstaltungen während der Ferienzeit 1,00 / 0,50  
- entstehende Materialkosten (z. B. Bastelmaterialien) werden nach Aufwand zusätzlich berechnet
3. Neue Göhre/Sonderausstellungen/Kunstsammlung  
Der Direktor der Städtischen Museen setzt im Einzelfall den Eintrittspreis nach der kunstgeschichtlichen Bedeutung und den Aufwendungen für die Ausstellung fest 5 bis 15,00/ 2,50 bis 7,60
4. Jeweils am letzten Sonntag eines Monats gelten im Stadtmuseum Göhre/Romantikerhaus für Familien ermäßigte Eintrittspreise  
Familieneintrittspreis/Person 1,00 / 0,50
5. Kombinationskarte für Stadtmuseum Göhre/Romantikerhaus  
Erwachsene/Person 8,00 / 4,10  
Schüler, Studenten, Rentner/Person 5,00 / 2,50
6. Führungen einer Gruppe von fünf oder mehr Personen 30,00 / 15,30
7. Sonderveranstaltungen (Foyerkonzerte, wissenschaftliche Vorträge, Lesungen, Filmvorführungen etc.)
  - a) Erwachsene/Person 5,00 / 3,00
  - b) Schüler, Studenten, Rentner/Person 3,00 / 1,50
  - c) Für Sonderveranstaltungen im Rahmen von Konferenzen, Tagungen, Veranstaltungen mit Persönlichkeiten von hohem gesellschaftlichen Rang u.ä. in der Stadt Jena können mit der Direktion der Städtischen Museen Jena Sonderkonditionen vereinbart werden.

8. Technisches Denkmal „Maschinenschlosserei Franz Pelzer“
  - a) Erwachsene/Person 2,00 / 1,00
  - b) Schüler, Studenten, Rentner/Person 1,00 / 0,50  
- Lehrer und Schüler Jenaer Schulen haben bei schulischen Veranstaltungen während der Schulzeit freien Eintritt -

Diese Entgeltregelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 13.10.1993 außer Kraft. Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

**Regiejagd - Verwaltung der städtischen Eigenjagdbezirke durch das Sachgebiet Stadtforsten**

- beschl. am 07.06.2000, Beschl.-Nr. 00/06/13/0300

1. Die durch Gesetz bestehenden Eigenjagdbezirke der Stadt Jena werden im Sinne der jagdlichen, forstlichen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen sowie nach den Kriterien im Rahmen der Pan-Europäischen Forstzertifizierung im Stadtwald durch Regiejagd verwaltet.
2. Die Verwaltungsjagd/Regiejagd in den Eigenjagdbezirken wird mit Ablauf der Jagdpachtverträge, in der Regel ab 01.04.2001, durch die Stadtforstverwaltung realisiert.
3. Die Vergabe von Pirschbezirken oder Begehungs-scheinen erfolgt in Abstimmung mit dem Jagdbeirat der Unteren Jagdbehörde.
4. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der Punkte 1. und 2. dieser Beschlussvorlage beauftragt.

**Die Verwaltung der städtischen Eigenjagdbezirke durch das Sachgebiet Stadtforsten**

*1. Gesetzliche Grundlagen*

Entsprechend § 7 Abs. 1 Bundesjagdgesetz „bilden zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, einen Eigenjagdbezirk.“

Eigenjagdbezirke entstehen automatisch kraft Gesetzes, sobald oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

*2. Gegenwärtige Situation*

Die Stadtforstverwaltung bewirtschaftet zur Zeit ca. 1.500 ha Wald, einschließlich Waldwege und Waldwiesen. Hinzu kommen jagdfähige Flächen wie z. B. sonstige Wiesen und Felder, Wege, Bäche und unbefriedete Gebiete mit einem Umfang von ca. 250 ha.

Alle jagdfähigen städtischen Flächen sind in ihrer jagdlichen Bewirtschaftung seit Mai 1992 innerhalb von Gemeinschaftsjagdbezirken verpachtet.

Die bereits zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Eigenjagdbezirke wie z. B. der Jenaer Forst (ca. 325 ha zusammenhängende jagdfähige Fläche im Eigentum der Stadt) wurden ebenfalls mitverpachtet, da aufgrund des Zeitdrucks und dem Fehlen einer entsprechenden Verwaltung die Eigenbewirtschaftung nicht möglich war.

Mit der Entstehung der Stadtforstverwaltung im Jahr 1994 sowie der ständigen Flächenvergrößerung durch Eingemeindung, Restitution und Ankäufe entstanden innerhalb der Stadtgrenzen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt zusammenhängende jagdfähige Flächen (Eigenjagdbezirke über 75 ha Größe) mit einem Gesamtumfang von ca. 1.040 ha.

Diese gliedern sich wie folgt auf:

<u>Gemarkung</u>	<u>Fläche</u>
1. Jenaer Forst	ca. 325 ha
2. Jena Flur 32,33,34, Löbstedt Flur 4	ca. 120 ha
3. Winzerla - Ammerbach - Göschwitz	ca. 150 ha
4. Wenigenjena - Jenaprießnitz - Jenzig in Verbindung mit NSGP und Kunitz/ Laasan ca. 200 ha	ca. 150 ha
5. Lobeda in Verbindung mit NSGP ca. 260 ha	ca. 145 ha
6. Wöllnitz - Ziegenhain	<u>ca. 150 ha</u> ca. 1.040 ha

*3. Begründung für die Notwendigkeit der jagdlichen Eigenbewirtschaftung*

Die Hauptbaumarten der städtischen Flächen bilden entsprechend der Forsteinrichtung zu 47 % die Kiefer und Schwarzkiefer, 15,1 % Buche, 10 % Esche, 8,9 % Eiche, 6,6 % Ahorn sowie 4,5 % Fichte und 2,6 % Hainbuche.

Gemäß der forstlichen Rahmenplanung befinden sich ca. 400 ha der Kiefer- und Schwarzkieferbestände in einer Altersklasse von 100 Jahren und älter. Im Unterstand dieser Bestände befindet sich teilweise eine Strauchschicht sowie Naturverjüngung von Laubholz und Kiefer. Diese durch Pflanzung und durch natürliche Sukzession entstandenen Kiefernbestände sind im Sinne der Waldentwicklung bzw. Wiederbewaldung sogenannte Pionierbestände.

Sie bilden die Voraussetzung für die nächste Entwicklungsstufe, dem natürlichen Laubmischwald. Er wächst unter dem Schutz des Kiefern-Altholzes heran. Auf Grund des starken Verbisses durch das Rehwild (zu hohe Wilddichte = zu geringer Abschuss) reicht diese natürliche Waldverjüngung für die Erziehung des neuen Laubwaldbestandes nicht aus. Die Übernahme von Naturverjüngungen und der Ergänzungs- sowie Ersatzpflanzungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur mit der kostenintensiven Variante des Zaunbaus möglich. Jedoch die Verringerung der für das Wild durch den Zaunbau zur Verfügung stehenden Fläche bewirkt einen noch stärkeren Verbiss am nichtgezäunten Bestand sowie gesteigertes Stressverhalten der ohnehin überhöhten Rehwildbestände im Wald, verbunden mit schwachem Wildbret und Folgekrankheiten.

Die Festlegungen zum Abschussplan erfolgen in der Regel aufgrund der Wildzählung bzw. Schätzung des jagdlichen Bewirtschafters in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde. Der Flächeneigentümer hat diesbezüglich eingeschränktes Mitspracherecht. Die Höhe des Abschusses laut Abschussplan liegt auch nach Prüfung durch das Forstamt und der Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft deutlich unter dem waldbaulich vertretbaren Maß.

Da bei Rehwild keine Vorzeigepflicht gegenüber dem Eigentümer und Bewirtschafter des Waldes besteht, gibt es momentan keine Kontrollmöglichkeit für die Einhaltung und ordnungsgemäße Durchführung des ohnehin zu geringen Abschussplanes.

Die Abschusszahlen zur Regulierung der Altersklassenstruktur, des Geschlechterverhältnisses sowie Quantität und Qualität des Abschusses entsprechen gegenwärtig nicht den wissenschaftlich fundierten Anforderungen (Gutachten der Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft) im Jenaer Stadtwald. Als Beweis für die Umsetzung einer stärkeren Bejagung des Rehwildes sprechen die Abschusszahlen der Landesverwaltungs jagd des Thüringer Forstamtes Jena von durchschnittlich 5 Stück/100 ha im Gegensatz zu durchschnittlich 2 Stück/100 ha in Gemeinschaftsjagdbezirken der kreisfreien Stadt Jena bei den gleichen Bestands- und Flächenverhältnissen.

Die Stadt Jena verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen der „Pan Europäischen Forstzertifizierung“ (PEFC), dem Zertifikat für Europas Wälder. Ein Hauptkriterium im jährlichen Prüfverfahren des Gutachterausschusses sind angepasste Wildbestände. Im Einzelnen werden die Regelungen zur Ermittlung und Kontrolle des Abschusses, das forstliche Gutachten zum Abschussplan, der Anteil gezäunter Fläche und der Verbissprozentatz kontrolliert und bewertet. Bei Nichterfüllung dieser Kriterien droht der Ausschluss vom Zertifizierungsverfahren.

Wesentliche Vorteile und Ergebnisse der Verwaltungsjagd im Sinne dieser Beschlussvorlage sind:

1. Umsetzung der waldbaulichen und naturschutzfachlichen Zielstellung nach Maßgabe der Stadtwaldbewirtschaftung
2. tragbare, angepasste Wilddichte im Stadtwald
3. Schaffung artenreicher und naturnaher Laubmischwaldbestände
4. Umsetzung der Richtlinien über die Hege und Bejagung des Schalenwildes
5. Erreichung der Zertifizierungskriterien nach der Pan Europäischen Forstzertifizierung
6. Erhöhung der Einnahmen aus dem Stadtwald um ca. 20.000 DM jährlich
7. Einsparung von Zaunbau und umfangreichen Ersatzpflanzungen einschließlich der Arbeitsleistungen

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Die insgesamt ca. 1.750 ha jagdfähigen städtischen Flächen sind derzeit zu einem Durchschnittspreis von 3,00 DM/ha verpachtet ( $\Sigma = 5.250,00$  DM/Jahr) Mit der Einführung der Regiejagd entfallen aus den gegenwärtig verpachteten Gemeinschaftsjagdbezirken ca. 1.040 ha als Eigenjagdbezirke.

Für die Umsetzung der Regiejagd durch die Stadt Jena wurde auf der Grundlage der Jagdnutzungsanweisung des Landes Thüringen eine Vorkalkulation aufgestellt. Daraus resultierend ergeben sich Gesamteinnahmen in Höhe von 21.978,00 DM/ Jahr. Dem stehen Ausgaben in Höhe von 3.000,00 DM/Jahr gegenüber.

5. *Organisation und Abwicklung der jagdlichen Bewirtschaftung in Eigenregie der Stadtforstverwaltung*

Die organisatorische Abwicklung basiert auf der Jagdnutzungsanweisung des Freistaates Thüringen, welche seit dem 01.04.1993 in der Landesforstverwaltung praktiziert wird.

In allen Eigenjagdbezirken erfolgt die Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen an Inhaber von mindestens jährlichen Jahresjagdscheinen. Die Auswahl der zukünftigen Begehungsscheininhaber trifft die Stadtforstverwaltung nach vorherigen persönlichen Gesprächen mit den Bewerbern und Beratung durch das Thüringer Forstamt Jena, gegebenenfalls durch die Untere Jagdbehörde.

Neben den gesetzlichen Grundvoraussetzungen für den Erwerb eines Begehungsscheines sind folgende Kriterien für die Bewerbung von Bedeutung:

- bisherige jagdliche Aktivitäten
- Ortsansässigkeit
- guter Leumund - in Bezug auf Zuverlässigkeit, keine jagdliche Vergehen
- Einsatzbereitschaft und Engagement zur praktischen Revierarbeit
- ggf. forstliche Bildung bzw. Bezug zur Waldwirtschaft

Jeder Begehungsscheininhaber bekommt einen Pirschbezirk von ca. 50 - 60 ha zugewiesen, für welchen er in der jagdlichen Bewirtschaftung nach Absprache mit der Stadtforstverwaltung zuständig ist. Der direkte Einfluss auf jeden Pirschbezirk ist somit gewährleistet. Mit dem körperlichen Nachweis kann die Anzahl, der Ort und die Zeit der Abschüsse (Vorzeigen des Wildes) bestimmt und nachvollzogen werden. Der Erleger des Wildes führt einen „Wildbegleitschein“, in dem die geforderten Daten niedergelegt werden.

Die Größe der Pirschbezirke wird so gewählt, das jedem Begehungsscheininhaber ein übersichtliches, nachvollziehbares und gut bejagbares Gebiet zur Verfügung steht, welches eine ziemlich exakte Zählung des jährlichen Frühjahresbestandes an Rehwild ermöglicht. Aufgrund dieser Zählung erfolgt die Abschussplanung für das kommende Jagdjahr.

Der Bau von jagdlichen Einrichtungen wird durch die Stadtforstverwaltung organisiert bzw. beauftragt. Der Begehungsscheininhaber kann in seinem Pirschbezirk zu üblichen Revierarbeiten hinzugezogen bzw. beauftragt werden.

Die laut Abschussplan erbrachte Wildstrecke wird durch die Stadtforstverwaltung vermarktet. Eine entsprechende Marktanalyse bzw. Abnahmeanfrage erfolgte im Vorfeld. Begehungsscheininhaber können Wildbret zum Vorzugspreis erwerben. Durch die Eigenvermarktung des Wildbrets unterliegt jedes Stück Wild einer zusätzlichen Kontrolle auf ordnungsgemäße Bejagung sowie dem allgemeinen Zustand der Tiere in Bezug auf mögliche Krankheiten.

Auf Grund der relativ kleinflächigen Zuordnung von Begehungsscheinen gibt es für jeden Bereich einen speziellen Ansprechpartner, welcher die forstlichen Belange in Bezug auf die jagdliche Bewirtschaftung

umsetzen kann. Wird dieser den Anforderungen der Stadtforstverwaltung nicht gerecht, kann der Begehungsschein in begründeten Fällen jederzeit, jedoch mindestens bis spätestens zum Ende des Jagdjahres gekündigt und neu vergeben werden.

Die organisatorische Abwicklung, die fachliche Beratung sowie die Umsetzung der Regiejagd wird durch die ständige Mitwirkung des Thüringer Forstamtes Jena, im Bedarfsfall durch die Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft und der Landesforstverwaltung garantiert. Jagdliche und forstliche Zielsetzungen gehen konform mit denen des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt und den Naturschutzbehörden.

Die Umsetzung der Ziele entsprechend der forstlichen Rahmenplanung, der Richtlinien der PEFC und der naturschutzfachlichen Belange bliebe somit gewahrt.

### **Verkehrsberuhigung im Paradies und in der Oberaue**

- beschl. am 07.06.2000, Beschl.-Nr. 00/06/13/0304

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, einen Maßnahmenplan für die Verkehrsberuhigung im Bereich des Paradieses und des Sportkomplexes Oberaue zu erarbeiten, dem Stadtentwicklungsausschuss und dann dem Stadtrat vorzulegen und umzusetzen.
2. Schwerpunkte dieses Maßnahmenplanes sollen sein:
  - Parkraumbewirtschaftung
  - Durchsetzung von Fahrverboten
3. Für besonders gravierende Missstände wird die Stadtverwaltung aufgefordert, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

#### **Begründung:**

Für das Erholungs-, Freizeit- und Sportangebot der Stadt Jena kommt dem Bereich Paradies/Sportkomplex Oberaue die größte Bedeutung zu.

In zentraler Lage kann man dem Stadtlärm und -stress entfliehen und auch das Wegenetz für vielfältige sportliche Aktivitäten nutzen. Diesen Aspekten ist bereits seitens der Stadt Jena Rechnung getragen worden, indem die Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr z. T. gesperrt und z. T. verkehrsberuhigt worden sind.

Dennoch ist das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich unangemessen hoch. Bestehende Fahr- und Parkverbote werden nicht befolgt und nicht kontrolliert.

Ogleich genügend ausgewiesene Parkflächen vorhanden sind, wird auf nicht markierten Flächen unmittelbar neben den Sportstätten geparkt. Die Kapazität des kostenlosen Parkplatzes am Stadion mit über 120 Stellplätzen wird selbst in der Hochsaison nicht ausgereizt. Aus finanziellen Erwägungen heraus ist unverständlich, warum es auf städtischen Grundstücken keine Parkraumbewirtschaftung gibt.

Für besonders gravierende Missstände hält die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den abendlichen Kraftverkehr zum Paradies-Cafe, das widerrechtliche Parken am Südbad und die Begrenzung der Fahrradstellmöglichkeiten auf 13 Fahrradständer

ebenda. Diesbezüglich sind uns aus der Bevölkerung mehrfach Beschwerden zu Ohren gekommen.

Insbesondere ist zu klären, ob die Parkfläche am Südbad von der Umweltbehörde genehmigt worden ist. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält diese Parkfläche für unnötig, wenn sie aber dennoch genutzt wird, sollte das nicht kostenfrei ohne Parkraumbewirtschaftung erfolgen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bedauert, dass für diese Parkfläche am Südbad die abgegrenzte Fahrradstellfläche entfernt worden ist und der Bedarf an Fahrradstellfläche ignoriert wird.

Um die Attraktivität des Bereiches Paradies / Sportkomplex Oberaue zu sichern, muss das Verkehrsaufkommen dringend vermindert werden. Der Freizeitbereich sollte vorrangig per Fuß oder Fahrrad zugänglich sein.

### **Einstellung des Bebauungsplanverfahrens „Coppitzer Weg“, Aufhebungsbeschluss**

- beschl. am 07.06.2000, Beschl.-Nr. 00/06/13/0292

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 336/93 „Coppitzer Weg“, Jena-Ammerbach vom 15.09.1993 (Geltungsbereich siehe Anlage)\* wird aufgehoben.
2. Das Planverfahren wird eingestellt.
3. Der Flächennutzungsplan ist anzupassen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis September 2000 die Anwendbarkeit einer Satzung nach § 34 (4) Nr. 1-3 BauGB (Klarstellungs-, Abrundungs- oder Entwicklungssatzung) zu prüfen.

#### **Bericht zur Beschlussvorlage:**

Bis zur Gebietsreform im Jahre 1994 war die Stadt Jena stetig bemüht, selbst kleinste Flächen innerhalb der alten Stadtgrenzen für den Wohnungsbau planungsrechtlich vorzubereiten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena hat deshalb auf ihrer Sitzung am 15.09.1993 den Beschluss gefasst, auch für den Bereich „Coppitzer Weg“ in der Gemarkung Ammerbach, Flurbezeichnung „In den Talländern“ und „In den Grabenländern“ nordwestlich des Ortskerns einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt 19/93 vom 27.09.1993 öffentlich bekannt gemacht. Als Planungsziele waren formuliert worden:

- Umgestaltung des Gebietes zu einem Wohngebiet für Einfamilien- und -doppelhäuser
- Ausweisung von im LSG liegenden Flächen als Bauland (unter Berücksichtigung des durch die Stadt beim Thüringer Umweltministerium diesbezüglich eingereichten Änderungsantrag sowie unter Beachtung der vorhandenen Bebauung)
- Erhalt und Ergänzung des Grünzuges entlang des vorhandenen Baches
- Erhalt des vorhandenen Teiches
- Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe durch Ausweisung einer Streuobstwiese
- Festsetzung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet bzw. Grünfläche

Des Weiteren war mit Beschlusspunkt 3 die Verwaltung beauftragt worden, beim Thüringer Landesverwaltungsamt eine Befreiung im Sinne des zweiten Anstrichs der Planungsziele zu beantragen.

Begründet war der Aufstellungsbeschluss seinerzeit durch den damals erkennbaren dringenden Wohnraumbedarf. Für das Gebiet Coppanzer Weg bedeutete das die Schaffung von Planungsrecht für insgesamt 20 Baugrundstücke, von denen 3 bereits mit Wohnhäusern und weitere 8 mit Wochenend- bzw. Gartenhäusern bebaut sind. Die Grundstücksgrößen lagen laut Vorentwurf vom Juli 1993 zwischen 350 m<sup>2</sup> und 1.770 m<sup>2</sup>, der Durchschnittswert bei 780 m<sup>2</sup>. Für die technische und verkehrliche Erschließung der zusätzlich ausgewiesenen 9 Baugrundstücke sowie für den seinerseits angesetzten Ausgleich waren vom Planer öffentliche Flächen im Umfang von insgesamt 0,61 ha ausgewiesen worden (670 m<sup>2</sup> / Grundstück). Etwa die Hälfte des Geltungsgebietes ist im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ gelegen.

In der Zeit vom 27.07.1993 bis 29.07.1993 hat der Vorentwurf zum Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) öffentlich ausgelegen. Den 10 eingegangenen Äußerungen waren insbesondere durch die Nutzer der betroffenen Grundstücke vorgebrachte, mehr oder weniger schwer wiegende Einwände zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 10.08.1993 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Vom LVA, Ref. Naturschutz wurde daraufhin die Ausweisung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Flächenreduzierung gefordert. Auch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt hielt die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen für unzureichend. Insbesondere wurden die Ausdehnung des Plangebietes ins LSG und die Verlegung von Leitungen im Uferbereich des „Kleinen Ammerbaches“ abgelehnt. Die Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung hat in ihrer Stellungnahme auf komplizierte Baugrundverhältnisse im Gesamtgebiet und mangelnde Standfestigkeit des Baugrundes in einzelnen Bereichen hingewiesen. Der Abwasserzweckverband konnte einer Realisierung der geplanten Bauvorhaben vor Herstellung des erforderlichen neuen Abwassersammlers nicht zustimmen. Den übrigen Stellungnahmen war eine Reihe weiterer Hinweise und Anregungen zu entnehmen.

Im Zuge der innerkommunalen Abstimmung wurde mit Verweis auf das fehlende öffentliche Interesse eine Überplanung der im LSG gelegenen Flächen durch die untere Naturschutzbehörde abgelehnt. Von Seiten des Tiefbauamtes wurden Korrekturen an den geplanten Straßen gefordert.

Am 04.02.1994 ging bei der Stadt ein Schreiben des Vizepräsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes, datiert vom 01.02.1994 ein, in dem auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen wurde, nach der „... großflächige Eingriffe in ein Schutzgebiet durch einen Bauleitplan nicht im Wege der Befreiung zugelassen werden.“ Die Stadt wurde aufgefordert, ihre mit einer solchen Zielstellung eingereichten Anträge zurückzuziehen. Es wurde darauf

hingewiesen, dass aus rechtlicher Sicht nur eine Versagung der Genehmigung der von der Problematik betroffenen B-Pläne möglich wäre.

Mit der Gebietsreform 1994 schließlich übernahm die Stadt als Rechtsnachfolger der ehemals selbstständigen Gemeinden auch deren Bauleitplanungen. Im Ergebnis der Untersuchungen zur Wohnbaulandkonzeption wurde 1995 festgestellt, dass die innerhalb des nunmehr erweiterten Stadtgebietes ausgewiesenen Wohnbauflächen den zu erwartenden Bedarf überschritten. Sämtliche bis 1994 ausgewiesenen Standorte wurden daraufhin nach dem Umfang der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, der Höhe der voraussichtlichen Erschließungskosten sowie dahingehend bewertet, ob sie in Übereinstimmung mit dem regionale Raumordnungsplan stehen. Für den Bebauungsplanentwurf „Coppanzer Weg“ fiel diese Bewertung insbesondere auf Grund der hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsraumes und des unverhältnismäßig großen Erschließungsaufwandes extrem negativ aus.

Aus den vorgenannten Gründen hat der damalige Dezernent für Bauwesen Herr Schulze am 11.05.1994 der Stadtverordnetenversammlung unter Beschlusspunkt 001 einer entsprechenden Vorlage die Einstellung des Planverfahrens und die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses empfohlen. Gemäß Beschlusspunkt 2 sollte die Verwaltung prüfen, in wie weit durch Klarstellungssatzung Teile des Gebietes als Innenbereich festgesetzt werden können, womit eine Bebauung hier grundsätzlich zulässig gewesen wäre. Die Beschlussvorlage wurde mit nur 18 Ja-Stimmen von den 72 Abgeordneten mehrheitlich abgelehnt.

Im Stadtplanungsamt wurde daraufhin das Planverfahren mit der Zielstellung einer einvernehmlichen Klärung insbesondere hinsichtlich der LSG-Problematik fortgeführt. Mit Schreiben des OB vom 09.06.1994 hat die Stadt Jena einen Antrag auf Herauslösung des vom LSG betroffenen Teils des Bebauungsplanes an das Landesverwaltungsamt, Ref. Naturschutz gestellt. Am 18.08.1994 fand im Zusammenhang damit eine Ortsbegehung durch das staatliche Umweltamt Gera und die untere Naturschutzbehörde statt. Im Ergebnis wurde dem Oberbürgermeister, Herrn Dr. Röhlinger, mit Schreiben vom 19.09.1994 durch das staatliche Umweltamt Gera mitgeteilt, dass im Sinne des Gemeinwohls einer Herausnahme nicht zugestimmt werden kann.

Mit Schreiben vom Juli 1996 hat der Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur dem Oberbürgermeister mitgeteilt, dass dem Antrag der Stadt Jena auf Ausweisung als Gebiet mit gefährdeter Wohnungsversorgung (und damit dringendem Bedarf an Wohnungen) aus tatsächlichen wie rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, da ein „hinreichender Anlass“ nicht erkennbar sei.

Die kommunale Umweltverträglichkeitsprüfung vom Oktober 1997 bescheinigt dem Gebiet eine hohe Schutzwürdigkeit der einzelnen Schutzgüter bzw. Umweltbereiche und deren teilweise hohes Entwicklungspotenzial. Die im Ergebnis der Untersuchung for-

multierte Vorgabe für die Darstellung im Flächennutzungsplan stellt auf die Erhaltung des Gebietscharakters als Grünzone ab. Jede zusätzliche Bebauung und Versiegelung wird ebenso abgelehnt wie eine Neuanlage von Kleingärten. Entsprechend dargestellt sind die Flächen auch im Landschaftsplan.

Seit dem in Kraft treten des neuen BauGB am 01.01.1998 sind die Belange des Naturschutzes ausformulierte Grundsätze der Bauleitplanung. So wurde das Prinzip der „Nachhaltigkeit“ als Planungsleitlinie in § 1 BauGB ebenso aufgenommen wie der Belang „Kosten sparendes Bauen“. Die Ergebnisse von durch die Gemeinde beschlossenen sonstigen Planungen sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 10 BauGB zu berücksichtigen. Der Umgang mit umweltschützenden Belangen wurde außerdem im neu aufgenommenen § 1a BauGB geregelt.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen am 21.05.1999 gelten die Regelungen des § 26 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 14.01.1999. Hierin wird festgelegt, dass die Flächen der Innenbereiche nach § 34 BauGB sowie die Flächen im Geltungsbereich von rechtskräftigen Satzungen nach § 30 BauGB nicht mehr Bestandteil der Landschaftsschutzgebiete sind. Die übrigen Flächen verbleiben nach wie vor im LSG, es sei denn sie liegen gleichzeitig in einem Abstand von unter 70 m zum Innenbereich und innerhalb eines vor dem Jahr 2004 rechtskräftig werdenden Bebauungsplanes.

Ein großer Teil der von Beginn an problematischen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auch außerhalb dieses in Abs. 5 des § 26 ThürNatG genannten Bereiches. Für den Fall, dass das Planverfahren dennoch fortgeführt werden sollte, würde der Geltungsbereich um diese Flächen gekürzt werden müssen. Für die verbleibenden Flächen ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht mehr nachweisbar. Die Erschließung und der für den Ausgleich der Eingriffe erforderliche Aufwand würden auch im Hinblick auf Folgekosten für den Unterhalt der Flächen und Anlagen in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen für die Stadt stehen. Abgesehen davon sind die Belange des Naturschutzes (auch dokumentiert der aktuellen Fassung des Landschaftsplanentwurfes) zu berücksichtigen, so dass überaus fraglich bleibt, ob eine als Satzung beschlossene Planung noch vor dem Jahre 2004 (wenn überhaupt) rechtskräftig werden würde. Gegen übergeordnete Belange auch des Naturschutzes kann im Verfahren durch den Stadtrat nicht abgewogen werden. Da die Gemeinde gemäß

§ 18 Abs. 1 ThürKO ihre Planungshoheit lediglich im Rahmen von Gesetzen und Verordnungen ausüben darf würde eine Vernachlässigung dieses Grundsatzes vermutlich dazu führen, dass die Planung **nicht genehmigungsfähig** bzw. eine dennoch rechtskräftig werdende Satzung **nichtig** wäre. (In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass auf Grund der Haushaltssituation der Stadt im kommenden Haushaltsjahr die erforderlichen Planungsmittel im Umfang von mindestens 30 TDM bisher nicht vorgesehen sind.)

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt das Dezernat

Stadtentwicklung die Aufhebung des Beschlusses von 1993 und die Behandlung der Flächen entsprechend § 34 BauGB (Innenbereich) bzw. § 35 BauGB (Außenbereich) um die Bearbeitung von Baugesuchen auf eindeutiger Grundlage handhaben zu können und die Rechtssicherheit für alle Betroffenen herzustellen.

\* Die Anlage kann bei Bedarf im Büro Oberbürgermeister zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan „Am Marstall“ in der Gemarkung Wenigenjena

Hiermit wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan „Am Marstall“ in der Gemarkung Wenigenjena entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Charlottenstraße und der Schlippenstraße im Norden, der Beutnitzer Straße im Osten, der Schenkstraße im Süden sowie der Helmboldstraße im Westen.

Die Planung beinhaltet die Komplettierung der Blockrandbebauung, die Revitalisierung des früher von der Stadtwirtschaft genutzten Geländes sowie die Neugestaltung des Quartierinneren.

Der vom Stadtrat der Stadt Jena am 07.06.2000 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf liegt in der Zeit vom **17.07.2000 bis einschließlich 31.08.2000** im Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, 7. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich wird der Planentwurf vom 17.07.2000 bis einschließlich 31.08.2000 im Büro des City-Managers am Löbdergraben 13 zur Ansicht im Schaufenster ausgehängt.

Außerdem kann der Planentwurf vom 17.07.2000 bis einschließlich 31.08.2000 im Sanierungsbüro Karl-Liebknecht-Straße 58 zu den Öffnungszeiten – täglich von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr (außer freitags) – eingesehen werden.

Jena, 28.06.2000

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Graupe  
Bürgermeister

Siegel



## Öffentliche Bekanntmachung

- Ausschusssitzungen -

Am **11.07.2000, 19 Uhr**, Beginn öffentlicher Teil 19.30 Uhr, findet im Beratungsraum, Saalbahnhofstr. 9, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

### Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Freiwillige kommunale Leistungen für Asylbewerber in Thüringen
- Folgen des Reaktorunglücks von Tschernobyl 1986 aus der Sicht eines polnischen Wissenschaftlers
- sonstiges

### Der Ausschussvorsitzende

Am **12.07.2000, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal, Rathaus, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

### Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Anerkennung des Vereins „Ein Dach für Alle“ als Träger der freien Jugendhilfe
- Prioritätenliste SAM
- Mittelfreigabe Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Mitteln für Jugendsozialarbeit
- Mittelfreigabe für die Befragung zum Jugendförderplan
- Bericht zum Arbeitsstand Jugendförderplan
- sonstiges

### Der Ausschussvorsitzende



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Nico Ebbinghaus	Ziegesarstr. 7, 07747 Jena	00/836/1
Frank Zöllner	Leipziger Str. 71, 07743 Jena	00/1091/1
Margit Harnisch	E.-Zielinski-Str. 33, Jena	99/803 LVA

Stadt Jena

## Öffentliche Ausschreibungen



### Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Bauleistungen öffentlich aus:

#### Kolksicherung BT 70-Brücke

##### a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Tiefbauamt  
Tatzendpromenade 2, 07745 Jena  
Tel. (03641) 49 43 91  
FAX (03641) 49 44 07

##### b) Wesentliche Leistungen:

- Wasserhaltung mit Fangedamm
- Erdarbeiten ca. 70 m<sup>3</sup>
- Wasserbaupflaster in bewehrtem Beton verlegen ca. 200 m<sup>2</sup>
- Fußsicherung mit Großsteinreihe ca. 55 m

##### c) Ausführungsfristen: Baubeginn: 18.08.2000 Bauende: 18.09.2000

##### d) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des  
Kostenbeitrages: 30,00 DM bei Direktabholung  
41,00 DM bei Postversand

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Stadt Jena

Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena

Konto-Nr.: 4149149

BLZ: 830 200 87

Cod. Zahl.Gr.: 61.10470.0/Kolk

Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

##### e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab **10.07.2000** im Tiefbauamt Jena, Zi.-Nr. 411 entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/49 4391 wird erbeten).



- f) **Submissionstermin:** 31.07.2000 um 10:00 Uhr, Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 411  
Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
- g) **Geforderte Sicherheiten:**  
Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge  
Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- h) **Nebenangebote** ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- i) **Zum Nachweis** seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
- j) Das Angebot ist in **deutscher Sprache** abzufassen.
- k) **Zuschlags- und Bindefrist:** 31.08.2000
- l) **Vergabepflichtstelle:** Thür. Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

### Vorhaben: Kindertagesstätte "Fuchs und Elster", Stoystraße 1, Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin
1	Sanierung von Sanitärräumen - Bautechnische Leistungen - Sanitär- und Heizungsinstallation - Elektroinstallation	36,00 DM/ 4,40 DM	32. - 37. KW	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod.Zahlungsgrund 61.00171.6 mit dem Vermerk "Kita Fuchs und Elster" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungssquittung im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **03.07.2000** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbauamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **02.08.2000**.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

### Vorhaben: Ernst-Abbe-Sportfeld Jena, In der Oberaue, 07745 Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin
1	Sanierung Dach Platzwartgebäude - ca. 180 m² Schiefer- neueindeckung	20,00 DM 3,00 DM	31. KW 2000 - 36. KW 2000	11.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod.Zahlungsgrund 61.00175.8 mit dem Vermerk "EAS, Platzwartgebäude" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungssquittung im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **06.07.2000** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel. 03641-494321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbauamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.08.2000**.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

### Vorhaben: Sportforum Jena, Hallenkomplex I, Am Stadion 1, 07745 Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.  
Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin <b>20.07.2000</b>
<b>1</b>	<b>Shed-Dachsanierung</b> - 3050 m <sup>2</sup> Abbruch Wellaludeckung einschl. anorganischer Brandschutzplatte (asbesthaltige Deckschichten) - 3050 m <sup>2</sup> Dachneuaufbau mit Trapezprofilblech (Akustikprofil) einschl. Wärmedämmung und Dachabdichtung	28,00 DM 4,40 DM	31. KW 2000- 44. KW 2000	10.00 Uhr
<b>2</b>	<b>Gerüstbauarbeiten</b> - 5600 m <sup>2</sup> Fassaden- u. 2400 m <sup>3</sup> Raumgerüst	21,00 DM 3,00 DM	31. KW 2000- 44. KW 2000	10.30 Uhr
<b>3</b>	<b>Sporthallentrennwand</b> - 120 m <sup>2</sup> Abbruch alte Trennwand, ca. 6,5 t Stützen- und Riegelkonstruktionen (Profilstahl), ca. 500 m <sup>2</sup> zweiseitige Beplankung aus Zementfaserplatten B1	23,00 DM 3,00 DM	31. KW 2000- 36. KW 2000	11.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00173.2 mit dem Vermerk "Sportforum Jena, HK I, Los ..." einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **06.07.2000** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbauamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.08.2000**.

Fachaufsicht: Landesamt für Soziales und Familie,  
Landesjugendamt, PF 100141,  
98490 Suhl

Stadt Jena

### Offenes Verfahren nach § 17a VOL/A Abschnitt II D-Jena: Cateringdienste für sonstige Unternehmen und Einrichtungen

1. **Auftraggeber:** Stadt Jena, Jugendamt  
Saalbahnhofstraße 9, Zi. 9  
07743 Jena  
Telefon: (03641) 49-2706  
Telefax: (03641) 49-2775

#### 2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung, CPC-Nr.:**

CPV: 55521300-1

Kategorie 27 (sonstige Dienstleistungen).

Versorgung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena mit Mittagessen, Vesper und Tagesgetränken sowie zugehörige Serviceleistungen.

#### 3. **Ausführungsort:** D-Jena

#### 4. entfällt

#### 5. **Unterteilung in Lose:**

Die Ausschreibung erfolgt in 2 Losen. Die Vergabe an ein Gesamtangebot bleibt vorbehalten.

**Los 1:** 9 Kindertagesstätten mit einer Kapazität von insgesamt 756 Plätzen, (im Jahresdurchschnitt anwesende Kinder ca. 601)  
Mittagessen, Vesper und Getränke einschl. Vor- u. Nachbereitung laut Verdingungsunterlagen

**Los 2:** 11 Kindertagesstätten mit einer Kapazität von insgesamt 865 Plätzen, (im Jahresdurchschnitt anwesende Kinder ca. 721)  
Mittagessen, Vesper und Getränke einschl. Vor- u. Nachbereitung laut Verdingungsunterlagen

#### 6. **Varianten:**

Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

#### 7. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:**

Vertragslaufzeit 3 Jahre (01.01.2001 bis 31.12.2003)

#### 8. a) **Anforderung der Unterlagen bei:**

Stadt Jena, Jugendamt, Abteilung Kindertagesstätten, Saalbahnhofstraße 9 (Zimmer 9), 07743 Jena  
(bei persönlicher Abholung: montags-freitags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr)

#### b) **Einsendefrist für die Anträge:**

bis 10.08.2000

#### c) **Zahlung:** Vervielfältigungskosten **10,00 DM**

Der Betrag ist vor Anforderung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei

Deutsche Bank Jena

BLZ 820 700 00

Konto 390 666

Haushaltsstelle 40700.JA, Stichwort: SK 10000

einanzahlen. Der Betrag wird nicht erstattet.  
Der Einzahlungsbeleg ist bei der Anforderung der Unterlagen vorzulegen.

9., 10. entfällt

**11. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**  
vergleiche Verdingungsunterlagen

12. Gesellschaft gesamtschuldnerisch Haftender mit bevollmächtigtem Vertreter.

**13. Mindestbedingungen:**

- Eintragung im Gewerbezentralregister;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken dagegen bestehen, dem Auftragnehmer öffentliche Aufträge zu erteilen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung;
- die Vorlage eines 4-Wochen-Speiseplanes mit Ausweis der jeweiligen Einsatzmengen und Energiewerte der einzelnen Menükomponenten  
#(100 g - Vergleich/gegebenenfalls Vorgabe eines Musterplanes und Untersetzung der einzelnen Einsatzmengen mit Nährwertangaben);
- bei Angaben von Tiefkühlanbietern Vorlage der zugrundeliegenden Sortimentslisten;
- entsprechende Referenzen von staatlich anerkannten Lebensmittelabors, Forschungseinrichtungen und bereits betreuten Kindereinrichtungen;
- der Nachweis einer seriösen Entlohnung der Mitarbeiter (Orientierung am Tarifvertrag Nahrung-Genuss-Gaststätten).

**14. Zuschlags- und Bindefrist:** 15.09.2000

**15. Zuschlagskriterien:**

Ausgewogenheit des Speisenplanes, Qualität der Speisen, Personaleinsatz Wirtschaftlichkeit

**16. Sonstige Angaben:**

Einsendefrist für die Angebote: 18.08.2000 (persönliche Abgabe bis spätestens 12.00 Uhr)

Angebote sind in deutscher Sprache abzugeben.

Nachprüfung von behaupteten Verstößen gegen Vergabebestimmungen an die Vergabekammer bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, D-99423 Weimar

**17. Absendung der Bekanntmachung:** 27.06.2000

**18. Eingang der Bekanntmachung:** ...



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadt Jena

Volkshausverwaltung, Sekretariat  
Carl-Zeiß-Platz 15, 07743 Jena  
(Turmeingang, EG)  
Tel. 0 36 41 - 59 00 13 od. 36  
Fax 0 36 41 - 44 28 20

schreibt die

**anspruchsvolle gastronomische Bewirtschaftung von Veranstaltungen unterschiedlichen Umfangs bis ca. 1.000 Personen im Saalgebäude des Volkshauses, Carl-Zeiß-Platz 15 in 07743 Jena, entsprechend den differenzierten Anforderungen und nach Auftrag des jeweiligen Veranstalters in Verbindung mit der Vermietung des Gastronomieanbaus des Volkshauses zur gastronomischen Vor- und Nachbereitung sowie Lagerung**

gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A öffentlich aus.

Die Leistung umfasst ausschließlich Veranstaltungsgastronomie mit Bewirtschaftungspflicht bei Auftrag des jeweiligen Veranstalters, koordiniert und Vermittelt durch die Volkshausverwaltung. Der Mieter hat das alleinige Recht der gastronomischen Bewirtschaftung von Veranstaltungen, die mindestens im Großen Saal und/oder Foyer stattfinden, kann aber bei Einverständnis des Vermieters einen gastronomischen Versorgungsauftrag unter seiner Verantwortung weiterreichen, wenn dadurch Qualitätsverluste ausgeschlossen sind und der vereinbarte Umsatzmietzins auf das Konto des Vermieters überwiesen wird.

Als Vertragslaufzeit sind zunächst 2 Jahre (mit Verlängerungsoption bei Bewährung) vorgesehen.

Der Bewerber soll ein Angebot zur vorgegebenen variablen Umsatzbeteiligung abgeben.

**Vertragsbeginn:** 01. 09. 2000

Die **Verdingungsunterlagen** können bei der o.g. Ausschreibungsstelle bis einschließlich **13.07.2000** schriftlich angefordert bzw. bis 16.00 Uhr abgeholt werden. Bei Anforderung bzw. Abholung der Unterlagen ist der Nachweis über die Einzahlung eines Betrages in Höhe von **DM 10,00** auf das Konto der Stadt Jena

Kto.-Nr. 574

BLZ 830 530 30

bei der Sparkasse Jena

cod. Zahlungsgrund: 33410.10000

für Vervielfältigungskosten vorzulegen. Der Betrag wird nicht erstattet.

**Ablauf der Angebotsfrist:** 01.08.2000 (um 16.00 Uhr bei persönlicher Abgabe)

**Zuschlags- und Bindefrist:** 18.08.2000

Der Bieter hat geeignete Referenzen über die Befähigung für die ausgeschriebene Leistung, insbesondere die anspruchsvolle gastronomische Durchführung von Veranstaltungen bis zu ca. 1.000 Gästen vorzulegen. Er muss im Einzelfall auch aussergewöhnliche gastronomischen Anforderungen erfüllen können, die nicht unmittelbar im Volkshaus vorbereitet werden können, und in der Lage sein, für ausgewählte Veranstaltungen mindestens 60 ausgebildete Kellnerinnen und Kellner zur Verfügung zu stellen.

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen des § 27 VOL/A über nicht berücksichtigte Angebote. Eine Teilnahme an der Submission ist nicht zulässig.

**Stadt Jena**



### Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

Die Stadtverwaltung Jena schreibt die Stelle

#### Sachbearbeiter/in im Vollstreckungsaußendienst

(Vollziehungsbeamter nach § 23 ThürVwZVG)

- Vergütung nach BAT-O, VI b, zuzügl. Vollstreckungszulage
- 32 Stunden wöchentlich

in der Vollstreckungsstelle der Stadtkasse zur Besetzung aus.

In der Vollstreckungsstelle arbeiten Sie im Team aktiv an der Durchsetzung von Geldforderungen der Stadtverwaltung Jena mit. Aufgabenschwerpunkte sind die umfassende Ermittlung von Vollstreckungsmöglichkeiten sowie die Durchführung konkreter Vollstreckungsmaßnahmen vor Ort.

#### **Anforderungen an die Bewerberin / den Bewerber:**

Aufgrund der Vielseitigkeit der Aufgabe erwarten wir neben Lebenserfahrung, Menschenkenntnis, Erfahrung im Umgang mit besonderen Situationen und Durchsetzungsvermögen.

- eine abgeschlossene Berufsausbildung, kaufmännischer Abschluss bzw. Verwaltungsfachangestellte/r bevorzugt,
- Bereitschaft zum Erwerb von Kenntnissen im öffentlichen Recht,
- körperliche Eignung zum Einsatz im Außendienst,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit,
- Motivation, Engagement und Belastbarkeit, sicheres vorbildliches, stets kompetentes Auftreten, Teamfähigkeit, korrekte Umgangsformen und
- den Führerschein Klasse 3.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **21.07.2000** im Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Zimmer 9, ein.

Des Weiteren wird darum gebeten, bei der Einreichung Ihrer Bewerbungsunterlagen aus verwaltungstechnischen Gründen keine Mappen und Hefter zu verwenden.

**Stadt Jena**